

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KACO new energy

1. Allgemeines

Bestellungen von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung und/oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung der Bedingungen der KACO new energy GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden nur insoweit Anwendung, als diese mit vorliegenden Bestellbedingungen übereinstimmen oder der Besteller ihnen schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebote

Angebote sind unentgeltlich abzugeben. Das Angebot muss den Spezifikationen der Anfrage/Ausschreibung entsprechen.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Die Bestellungen sind durch eine Auftragsbestätigung zu bestätigen. Geht nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen ein Widerspruch gegen die Bestellung ein, so gilt eine Bestellung als bestätigt.

Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung werden nur wirksam, wenn der Besteller ihnen schriftlich zustimmt. Zahlungen sowie die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch den Besteller stellen keine Zustimmung dar.

4. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der KACO new energy GmbH unzulässig. Zu widerhandlung berechtigt die KACO new energy GmbH, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung

Jeder Lieferung sind Lieferschein und Packzettel mit Angabe des Inhalts, der vollständigen Bestellkennzeichen sowie Angaben zur Abladestelle beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuseigen. Soweit nichts anderes vereinbart, gehen Versand- und Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, Gebühren, Steuern und andere Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung ab Werk oder ab Verkaufslager hat der Auftragnehmer die für den Auftraggeber günstigsten und praktikabelsten Transportmöglichkeiten zu wählen. Der Auftragnehmer hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KACO new energy

Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum anzugeben.

6. Lieferfristen

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist der Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe der Verzögerung zu benachrichtigen.

Gerät der Lieferant durch Überschreitung der Lieferfristen in Verzug, so kann der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 %, höchstens jedoch von 10 % der Gesamtauftragssumme verlangen. Sofern keine abweichenden Abreden in einem Rahmenvertrag getroffen wurden.

Unterbleibt bei Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe, so kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Vorablieferungen kann der Besteller auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Erfolgt keine Rücksendung, lagert die Lieferung bis zum Liefertermin bei der Empfangsstelle auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, insofern keine abweichenden Abreden in einem Rahmenvertrag getroffen wurden.

7. Richtlinie 2002/95/EG

Der Lieferant verpflichtet sich zur ausschließlichen Lieferung von Produkten, die keine Stoffe in Konzentration oder Anwendung enthalten, die gemäß den geltenden Anforderungen der Richtlinie 2002/95/EG („RoHS“) verboten sind.

8. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Der Lieferant verpflichtet sich zur ausschließlichen Lieferung von Produkten, die der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen.

9. Nachhaltigkeit

Die KACO new energy GmbH hat sich durch die Umsetzung eines Energie- und Umweltmanagements (ISO 50001 und ISO 14001) zur Nachhaltigkeit verpflichtet. Die dort

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KACO new energy

niedergelegten Anforderungen beziehen sich auch auf die von der KACO new energy GmbH bezogenen Produkte und Dienstleistungen. Es wird daher von allen Lieferanten und dessen Zulieferern der verantwortungsvolle Umgang mit Energien und natürlichen Ressourcen bei der

Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse sowie der Beitrag zur gesellschaftlichen Verantwortung erwartet. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zum Gebrauch und zur Entsorgung. Lieferanten die nachweisbar energieeffizient und nachhaltig produzieren werden bevorzugt

10. Code of Conduct

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Regelungen und Bestimmungen des Code of Conduct einzuhalten, da dieser fester Bestandteil des Vertragsverhältnisses wird. Der Verhaltenskodex kann unter www.kaco-newenergy.com - Downloads - Für Lieferanten eingesehen werden.

11. Gefahrübergang und Versand

Unbeschadet der Vereinbarung über die Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferungen und Leistungen mit der Abnahme, andernfalls mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

12. Eingangsprüfung

Die eingehenden Lieferungen werden durch die KACO new energy GmbH untersucht, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen sowie, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorhanden sind.

Die Rüge eines Mangels ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anlieferung des Liefergegenstandes abgesendet wird. Versteckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Absendung der Mängelanzeige innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung erfolgt.

13. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung und Zahlung

Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungseingang, frühestens jedoch mit dem Wareneingang und falls eine Abnahme vorgesehen ist, mit der Abnahme der Lieferung/Leistung. KACO new energy GmbH gerät nur aufgrund einer Mahnung in Verzug.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KACO new energy

14. Erfüllung/Mangelhaftung

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten oder üblichen Spezifikationen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und behördlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Maßgaben entsprechen und frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter sind.

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen 24 Monaten Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und wird durch Erhebung einer schriftlichen Mängelanzeige gehemmt. § 479 Abs. 1 und 2 BGB bleibt unberührt.

Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen.

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Bestimmungen vermutet, dass der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gegenstands oder des Mangels unvereinbar.

Der Lieferant trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

15. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsgegenstände frei sind von Rechtsmängeln, insbesondere frei sind von Rechten Dritter weltweit, insbesondere frei sind von Rechten Dritter weltweit an gewerblichen und sonstigen geistigen Eigentumsrechten, insbesondere frei sind von Rechten Dritter weltweit an Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Markenrechten, Namensrechten oder sonstigen Bezeichnungsrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten.

Für den Fall einer Inanspruchnahme der KACO new energy GmbH wegen Verletzung solcher Rechte Dritter verpflichtet sich der Lieferant, die KACO new energy GmbH in vollem Umfange von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen und der KACO new energy GmbH sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie der KACO new energy GmbH jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, auch unbegründete Ansprüche Dritter im Hinblick auf die oben genannten Rechte abzuwehren. KACO new energy GmbH wird den Lieferanten unverzüglich informieren, wenn Dritte solche Rechte oder Ansprüche geltend machen.

Falls Dritte die Verletzung der oben genannten Rechte geltend machen, wird der Lieferant auf eigene Kosten nach Wahl von KACO new energy GmbH entweder das uneingeschränkte, für KACO new energy GmbH kostenlose Recht zur weiteren Nutzung so beschaffen, als wenn die Garantie, dass

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KACO new energy

keine Rechtsmängel besteht, zutreffend wäre, oder den betroffenen Vertragsgegenstand durch einen anderen ersetzen oder diesen so modifizieren, dass Dritte keine Rechte geltend machen.

16. Eigentumssicherung

An von der KACO new energy GmbH abgegebenen Bestellungen und Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen, behält sich die KACO new energy GmbH das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der KACO new energy GmbH weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben und nicht selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen der KACO new energy GmbH zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die KACO new energy GmbH dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und der KACO new energy GmbH durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben Eigentum oder gehen in das Eigentum der KACO new energy GmbH über. Sie sind durch den Auftragnehmer als Eigentum der KACO new energy GmbH kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird der KACO new energy GmbH unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an die KACO new energy GmbH herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit der KACO new energy GmbH geschlossenen Verträge, benötigt werden.

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der KACO new energy GmbH für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

17. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KACO new energy

Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an die KACO new energy GmbH zurückgeben.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KACO new energy GmbH darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für die KACO new energy GmbH gefertigte Liefergegenstände, nicht ausstellen.

Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen der KACO new energy GmbH in vollem gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen der KACO new energy GmbH auch wegen solcher Forderungen zu, die sie gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

19. Abtretung

Die Abtretung von gegen den Besteller bestehenden Forderungen ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung zulässig.

Die Weitergabe einer Bestellung oder von wesentlichen Teilen hieraus an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt ihn, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz zu verlangen.

20. Haftung

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht Abweichendes geregelt ist, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer stellt die KACO new energy GmbH auf erste schriftliche Anforderung von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs-oder Verrichtungsgehilfen gegen die KACO new energy GmbH geltend gemacht werden.

21. Produkthaftung

Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KACO new energy

und ist verpflichtet, die KACO new energy GmbH von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist die KACO new energy GmbH verpflichtet, wegen eines Fehlers an vom Auftragnehmer gelieferten Produkten, eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 € zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko, Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Auftragnehmer wird der KACO new energy GmbH auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

22. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der KACO new energy GmbH. Sie ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz gerichtlich zu verklagen.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die im Auftragsschreiben angegebene Adresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der KACO new energy GmbH.

Die Daten des Auftragnehmers werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

Sollten einzelne Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Lieferbedingungen nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücken.

Neckarsulm, Februar 2019